

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren

Der Kreistag des Kreises Düren hat auf Grund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 des Kinderbildungsgesetzes NW (KiBiz) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Beitragspflicht**

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtung zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

Beitragspflichtige, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden nicht zum Elternbeitrag herangezogen.

Für Kinder, die gem. § 23 SGB VIII auf Kosten des Kreises Düren in Tagespflege betreut werden, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Abweichend hiervon ist der Elternbeitrag aufgrund der Besonderheit der Tagespflege nur für volle Kalendermonate *bis zur Höhe der monatlichen Aufwendungen* zu zahlen, in denen die Tagespflegeperson Anspruch auf Aufwendungsersatz hat.

Für Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren, die ab dem 01.08.2008 in einer Tageseinrichtung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren betreut werden, entfällt die Beitragspflicht für die ersten 12 Monate (erstes Kindergartenjahr). Für Kinder, die schon vorher in einer Tageseinrichtung betreut wurden, verkürzt sich dieser beitragsfreie Zeitraum um die Anzahl der zurückliegenden Betreuungsmonate.

§ 2 **Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder**

Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere beitragspflichtige Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. *Solange ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, während der unterrichtsfreien Zeit gegen Entgelt in einer offenen Ganztagsgrundschule betreut wird, entfällt die Beitragsverpflichtung aufgrund dieser Satzung.* Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 3 **Höhe der Elternbeiträge**

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. *Soweit ein Kind zeitgleich in einer Tageseinrichtung und in Tagespflege betreut wird, ergibt sich der Elternbeitrag durch Addition der wöchentlichen Betreuungszeiten.* Im Fall des § 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 4 **Einkommensbegriff**

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Bundeselterngeld ist Einkommen im Sinne dieser Satzung. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dieser Vorschrift ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5

Maßgeblicher Einkommens-/Bezugszeitraum

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei rückwirkenden Prüfungen des Elterneinkommens ist das tatsächlich erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, auf das sich die Beitragserhebung bezieht, dem Elternbeitrag zugrunde zu legen.

§ 6

Verwaltungsverfahren

Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Tageseinrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit. Bei der Betreuung in Tagespflege gilt die entsprechende Mitteilungspflicht für die Beitragspflichtigen und die Tagespflegeperson.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 08. 2008 in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren, die der Kreistag am 27.11.2007 (Drs. Nr. 427/07) beschlossen hat, wird aufgehoben. Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Düren, die der Kreistag am 12.09.2006 im Wege der Dringlichkeit nach § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NW beschlossen hat (Drs.- Nr . 168/06), tritt für die Zeit ab dem 01.08.2008 außer Kraft.

Anlage
zu § 3 der Elternbeitragssatzung des Kreises Düren

Gültig ab 01. 08. 2008

Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege			
Einkommen	bis 25 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	über 35 Std./Woche
bis 12.271,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
bis 24.542,00 Euro	26,00 Euro	29,00 Euro	42,00 Euro
bis 36.813,00 Euro	44,00 Euro	49,00 Euro	71,00 Euro
bis 49.084,00 Euro	73,00 Euro	80,00 Euro	115,00Euro
bis 61.355,00 Euro	115,00 Euro	127,00 Euro	178,00 Euro
über 61.355,00 Euro	151,00 Euro	166,00 Euro	235,00 Euro